# Erschließungsvertrag zum Bebauungsplan Nr. 93/16 An der Riedstraße, 4. Bauabschnitt

Die

Stadt Chemnitz Markt 1 09106 Chemnitz.

- im Folgenden Stadt genannt -

vertreten durch die Oberbürgermeisterin Frau Barbara Ludwig

und

Ressort NeuRabenstein GmbH Schönherrstraße 8 09113 Chemnitz

- im Folgenden Erschließungsträger genannt -

vertreten durch P&B Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Schönherrstraße 8 09113 Chemnitz

vertreten durch Frau Rechtsanwältin Jana Neumann

schließen folgenden Vertrag:

# § 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Der Erschließungsträger beabsichtigt nach BF 1 -3, das nordöstliche Bebauungsplangebiet (BF 4)gemäß dem beiliegenden einen Vertragsbestandteil bildenden Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 93/16 (Anlage 1) zu erschließen.
- (2) Der Erschließungsträger verpflichtet sich, auf der Grundlage von § 11 BauGB die Planung, Herstellung und Finanzierung der in § 2 Abs. (2) dieses Vertrages genannten Erschließungsanlagen gemäß den sich aus § 3 dieses Vertrages ergebenden Vorgaben zu übernehmen.
- (3) Der Erschließungsträger verpflichtet sich, die Erschließung gemäß § 2 Abs. (2) dieses Vertrages im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zeitlich entsprechend den Erfordernissen der Bebauung zu planen und durchzuführen. Die Erschließungsanlagen sind spätestens bis zur Fertigstellung der anzuschließenden Bauten benutzbar und spätestens 12 Monate danach endgültig fertig zu stellen. Der Erschließungsträger ist berechtigt, die Erschließungsanlagen herstellen zu lassen.
- (4) Die Stadt verpflichtet sich, die Erschließungsanlagen bei Vorliegen der in § 7 dieses Vertrages genannten Voraussetzungen schulden-, kosten- und lastenfrei in ihre Bau- und Unterhaltungslast und in ihre Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen.

# § 2 Art und Umfang der Erschließung

- (1) Für die Art und den Umfang der Erschließung sind der Bebauungsplan nach § 1 Abs. 1 dieses Vertrages sowie die beigefügten, von der Stadt genehmigten, Pläne für die Straßen- und Wegefläche einschließlich Regelprofile (Anlage 2, 2a, 2b), die Entwässerung / Regenrückhaltung (Anlage 3, 3a) und die beiden Baustellenzufahrtsvarianten (Anlage 4) maßgebend.
- (2) Der Erschließungsträger hat herzustellen oder in seinem Auftrag und auf seine Kosten herstellen zu lassen:
  - a) die in Anlage 2 dargestellten öffentlichen Straßen und Wege entsprechend den Regelquerschnitten in den Anlagen 2a, 2b, einschließlich Straßenentwässerung, Beleuchtung, Markierungen, Verkehrs- und Straßennamensschilder.

Die zu benutzende Baustellenzufahrt (Anlage 4) ist im Zuge der Ausführungsplanung mit dem Tiefbauamt und dem Grünflächenamt zu klären.

Der Verkehrszeichenplan ist 4-fach beim Tiefbauamt einzureichen.

- b) die in Anlage 3 dargestellten Entwässerungsanlagen (öffentlichen Abwasseranlagen im Sinne von § 2 Entwässerungssatzung der Stadt Chemnitz und private Abwasseranlagen) mit Einleitung in das naturnahe Regenrückhaltebecken auf städtischer Fläche (Anlage 3a)
- c) öffentliche Grünanlagen

Die Gestaltung der im Bebauungsplan vorgesehenen öffentlichen Grünzüge (ostwestlich und nordsüdlich) gehört zu den Erschließungsleistungen, die durch den Erschließungsträger zu erbringen sind. Es wird vereinbart, dass die Stadt Chemnitz die Begrünungsleistungen im eigenen Auftrag ausführen lassen wird. Der Erschließungsträger wird hierzu einen finanziellen Anteil leisten. Auf der Grundlage des zwischen der Stadt und dem Erschließungsträger abgestimmten, geplanten Gesamtaufwandes wird das Grünflächenamt eine realisierbare, mit den Fachämtern der Stadt abgestimmte Grünflächengestaltung planen und realisieren. Die komplette Umsetzung aller im Bebauungsplan vorgesehenen Maßnahmen wird dabei nicht erreicht werden. Der Erschließungsträger wird die Grundstückskäufer darüber informieren.

Der finanzielle Anteil wurde ermittelt aus dem geplanten Gesamtaufwand für die Gestaltung der beiden Grünzüge bezogen auf das Verhältnis zwischen Bruttobaulandfläche im Vertragsgebiet zur Bruttobaulandfläche im Bebauungsplangebiet. Sollten sich die Grundstücksgrößen auf Grund des laufenden Umlegungsverfahrens ändern, erfolgt nach Abschluss des Umlegungsverfahrens und endgültiger Feststellung der Grundstücksflächen im gesamten B-Plangebiet eine wiederholte Berechnung. Bei wesentlicher Abweichung werden die Kosten ausgeglichen.

Für die Umsetzung der gesamten im Bebauungsplan (einschließlich der dazu erfolgten 1. Planänderung) vorgesehenen Grünflächen werden Bruttobaukosten in Höhe von (brutto) veranschlagt. Bezug nehmend auf das Verhältnis von Baulandfläche im Vertragsgebiet 24.073 m² zu Baulandfläche im Bebauungsplangebiet 170.680 m² sind durch den Erschließungsträger Leistungen in Höhe von (brutto) für den 4. BA abzugelten. Die Zahlung des Betrages ist spätestens bei Widmung der Erschließungsstraßen fällig.

d) Kennzeichen und Hinweisschilder für die öffentlichen Erschließungsanlagen

- (3) Der Erschließungsträger wird die Bauherren darauf hinweisen, dass entgegen der Darstellung im Bebauungsplan eine Ausweisung als "verkehrsberuhigter Bereich" verkehrsrechtlich nicht möglich ist.
- (4) Die Bauherren, deren Parzellen an öffentlichen Gehwegen und öffentlichen Stellplätzen gelegen sind, haben vor Baubeginn im Rahmen der Baugenehmigung eine Zufahrtsgenehmigung im Tiefbauamt zu beantragen. Der Erschließungsträger hat die Bauherren dahingehend zu unterrichten.
- (5) Der Erschließungsträger sichert vor Nutzungsbeginn der Hochbauten die abwasserseitige Erschließung des Bauvorhabens zu. Die vertragliche Regelung mit dem Ausführungsbetrieb, der voraussichtliche Fertigstellungstermin sowie der Fertigstellungsnachweis sind dem Stadtplanungsamt vorzulegen bzw. bekannt zu geben.
- (6) Durch den Erschließungsträger ist in den Kaufverträgen mit den Bauherren darauf hinzuweisen, dass die Anschlussbedingungen an die öffentlichen Abwasseranlagen zwischen Bauherren und dem Entsorgungsbetrieb der Stadt Chemnitz zu regeln sind.
- (7) Für die öffentlichen Abwasseranlagen, die außerhalb der öffentlichen Erschließungsflächen errichtet werden, sind die Mitbenutzungsrechte an den in Anspruch genommenen Grundstücken durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten zugunsten der Stadt Chemnitz dinglich zu sichern.
- (8) Der Erschließungsträger verpflichtet sich, die Beleuchtungsanlagen nach den Vorgaben der eins energie in Sachsen GmbH & Co.KG auf seine Kosten herzustellen bzw. herstellen zu lassen. Die eins energie in Sachsen GmbH & Co.KG bestimmt dabei Planung, Fertigstellung, Überprüfung, Annahme und Abnahme der Beleuchtungsanlagen sowie Haftung, Verkehrssicherung, Gewährleistung und Sicherheitsleistung für die Erstellung der Beleuchtungsanlagen. Der Erschließungsträger wird hierzu eine separate Vereinbarung mit der eins energie in Sachsen GmbH & Co.KG schließen und der Stadt vor Vertragsabschluss zur Freigabe vorlegen. Verletzt der Erschließungsträger diese Pflicht, ist die Stadt nach erfolglosem Ablauf einer von ihr schriftlich gesetzten, angemessenen Frist gegenüber dem Erschließungsträger berechtigt, die Herstellung der Beleuchtungsanlagen auf dessen Kosten ausführen zu lassen.
- (9) Der Erschließungsträger hat notwendige bau- und wasserbehördliche sowie sonstige Genehmigungen bzw. Zustimmungen vor Baubeginn einzuholen.
- (10) Der Erschließungsträger verpflichtet sich, gemäß §§ 14 ff BNatSchG anteilig Ausgleichsmaßnahmen gemäß Bebauungsplan zu erbringen und diesbezüglich einen separaten Vertrag mit der Stadt (Stadtplanungsamt, Sachgebiet Landschafts- u. Freiraumplanung) zu schließen.
- (11) Die Herstellung der Versorgungsleitungen für Gas, Wasser, Elektrizität und Fernwärme, Postund Fernsehverkabelung bedarf gesonderter Vereinbarungen des Erschließungsträgers mit den jeweiligen Versorgungsunternehmen und ist nicht Bestandteil dieses Vertrages. Der Erschließungsträger übernimmt die Koordination im Rahmen der Gesamtabwicklung.
- (12) Der Erschließungsträger gewährleistet bis zum Nutzungsbeginn der Hochbauten die Trinkwasserbereitstellung und Stromversorgung. Die vertragliche Regelung mit den jeweiligen Versorgungsunternehmen, die voraussichtlichen Fertigstellungstermine sowie die Fertigstellungsnachweise, sind dem Stadtplanungsamt vorzulegen bzw. bekannt zu geben.
- (13) Der Erschließungsträger sichert zu, die Erschließungsanlagen unter Beachtung der örtlichen Verhältnisse, den anerkannten Regeln der Technik, der DIN-Vorschriften und der Richtlinie Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) und in Abstimmung mit der Feuerwehr und der eins energie in Sachsen GmbH & Co.KG herzustellen

- (Löschwasserversorgung). Die entsprechenden Nachweise sind dem Stadtplanungsamt und dem Tiefbauamt vorzulegen.
- (14) Vegetationsflächen/ Baumscheiben sind grundsätzlich frei von Ver- und Entsorgungsleitungen zu halten. Für die in Anlage 3a geregelte Abwasserleitung zum Regenrückhaltebecken ist lediglich das Freihalten von Baumscheiben zu beachten.
- (15) Durch Baustellenverkehr verursachte Verschmutzungen des öffentlichen Straßenraumes sind grundsätzlich zu vermeiden. Im Ausnahmefall aufgetretene Verschmutzungen sind durch den Erschließungsträger umgehend zu beseitigen.
- (16) Vorhandener Baumbestand ist weitestgehend zu erhalten und bei der Bauausführung zu schützen. Die Bestimmungen der Baumschutzsatzung der Stadt Chemnitz sind in Verbindung mit der DIN 18920 und der RAS-LP 4 im gesamten Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich (Kronenbereich zuzüglich 1,50 m allseitig) verbindlich einzuhalten. Für nicht zu erhaltenden Baumbestand verpflichtet sich der Erschließungsträger Ersatzmaßnahmen auf der Grundlage des § 7 der Baumschutzsatzung zu erbringen.
- (17) Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und Erschließungsanlagen im Erschließungsgebiet ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Seine Verbringung außerhalb des Erschließungsgebietes bedarf der Zustimmung der Stadt.

# § 3 Ausschreibung, Ausführung und Fertigstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Die vom Erschließungsträger beauftragten Planungsbüros haben sich vor Beginn der Bearbeitung der Ausführungsunterlagen mit dem jeweiligen Fachamt der Stadt (Stadtplanungsamt, Tiefbauamt, Entsorgungsbetrieb der Stadt Chemnitz, Grünflächenamt) abzustimmen und die Unterlagen nach Fertigstellung dem jeweiligem Fachamt zur Genehmigung vorzulegen. Die von den Fachämtern abzuzeichnenden Pläne und Leistungsverzeichnisse sind maßgebend und für die Bauausführung bindend. Abweichungen von genehmigten Plänen und Leistungsverzeichnissen bedürfen der Zustimmung des Fachamtes.
  Die Genehmigung bzw. Zustimmung zur Ausführungsplanung Erschließung ist Grundlage und Voraussetzung für den Baubeginn.
- (2) Mit der Ausschreibung, Bauleitung und Abrechnung der Erschließungsanlagen beauftragt der Erschließungsträger ein leistungsfähiges Ingenieurbüro, das die Gewähr für eine technisch einwandfreie und wirtschaftliche Abwicklung der Baumaßnahmen bietet. Der Abschluss des Ingenieurvertrages zwischen Erschließungsträger und Ingenieurbüro erfolgt im Einvernehmen mit der Stadt.
- (3) Die neuen Grundstücksgrenzen der öffentlichen Flächen werden mit dem (Teil-) Umlegungsplan des Umlegungsausschuss bindend festgelegt. Die Abmarkung der neuen Grenzpunkte erfolgt durch die Stadt. Das Planungsbüro des Erschließungsträgers wird sich mit dem von der Stadt beauftragten Vermessungsbüro zur zeitlichen Einordnung abstimmen.
- (4) Der Erschließungsträger verpflichtet sich, Bauleistungen auf der Grundlage der VOB ausführen zu lassen und diese nur mit Zustimmung der Stadt zu vergeben. Hierzu wird der Erschließungsträger der Stadt die Bieterliste zur Bestätigung vorlegen.
- (5) Die Erschließungsanlagen sind in Qualität und Ausstattung so auszuführen, wie es den allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Baukunst für die Herstellung solcher Anlagen entspricht. Die Liste der zu vereinbarenden ZTV, DIN, Merkblätter, ATV ist dem Tiefbauamt vorzulegen.

- (6) Der Baubeginn ist dem Stadtplanungsamt rechtzeitig, jedoch mindestens 14 Tage vor Baubeginn, schriftlich mitzuteilen. Zu diesem Zeitpunkt hat der Erschließungsträger seinen verantwortlichen Bauleiter zu benennen und den geplanten zeitlichen Bauablauf vorzulegen.
- (7) Der Erschließungsträger hat durch Abstimmung mit Versorgungsträgern und sonstigen Leistungsträgern sicherzustellen, dass die Versorgungseinrichtungen für das Erschließungsgebiet (z.B. Postkabel, Strom-, Gas-, Wasserleitung) einschließlich Hausanschlüsse so rechtzeitig in die Verkehrsflächen verlegt werden, dass die zügige Fertigstellung der Erschließungsanlagen nicht behindert und ein Aufbruch fertig gestellter Anlagen ausgeschlossen wird. Das Gleiche gilt für die Herstellung der Hausanschlüsse für die Grundstücksentwässerung an die öffentliche Abwasseranlage.
- (8) Wirken sich Erschließungsleistungen in ihrer Gesamtheit wesentlich auf die vorhandenen Verkehrsverhältnisse aus, ist im Rahmen der Vorbereitung ein Verkehrskonzept mit der Verkehrsbehörde abzustimmen. Dies trifft insbesondere bei geplanten Vollsperrungen und/oder Verkehrsumleitungen sowie für erforderliche Massentransporte von Erdstoff und für erforderliche Ausnahmegenehmigungen bei vorhandenen Verkehrseinschränkungen zu.
- (9) Jegliche Inanspruchnahme (Belegungen; Aufgrabungen für stadttechnische Anbindungen; Arbeiten an Geh- und Fahrbahnen; Baustellenüberfahrten) von öffentlichen Verkehrsflächen bzw. Beeinträchtigung (Schwenkbereiche, provisorische Leitungs- oder Kabelführung) des öffentlichen Verkehrsraumes ist mindestens 14 Tage vor Baubeginn durch die mit der Bauausführung beauftragten Bauunternehmer über "Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen nach § 45 StVO" bei der Verkehrsbehörde im Tiefbauamt unter Vorlage eines Verkehrszeichenplanes (2-fach) zu beantragen. Als Verkehrszeichenplan ist auch ein Regelplan nach RSA (Richtlinie für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen) anzusehen, wenn dieser unverändert angewendet werden kann.
- (10) Bei baulichen Eingriffen in öffentliche Verkehrsflächen (z.B. stadttechnische Anbindungen, Straßenanpassungen) ist die vorher eingeholte Stellungnahme der Stadtverwaltung Chemnitz zu den geplanten Arbeiten (einzureichen im Tiefbauamt mit 6-fachem Lageplan, Bearbeitungszeit ca. 4 Wochen) unbedingte Voraussetzung für die Antragstellung auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen.
- (11) Vor Beginn der Hochbaumaßnahmen sind die Entwässerungsanlagen und die vorgesehenen Straßen als Baustraßen herzustellen. Schäden, einschließlich der Straßenaufbrüche an den Baustraßen, sind vor Fertigstellung der Straßen fachgerecht durch den Erschließungsträger zu beseitigen.
- (12) Erfüllt der Erschließungsträger seine Verpflichtungen nicht oder fehlerhaft, so ist die Stadt berechtigt, ihm schriftlich eine angemessene Frist zur Ausführung der Arbeiten zu setzen.
- (13) Erfüllt der Erschließungsträger bis zum Ablauf dieser Frist die vertraglichen Verpflichtungen nicht, so ist die Stadt berechtigt, die Arbeiten auf Kosten des Erschließungsträgers ausführen zu lassen oder in bestehende Werkverträge einzutreten.

# § 4 Überprüfung und Abnahme

(1) Die Stadt ist berechtigt, die Ausführung der Erschließungsanlagen während der Bauzeit zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Die von der Stadt dem Erschließungsträger benannten Vertreter der Stadt müssen die Möglichkeit haben die Arbeiten an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Unterlagen laufend zu prüfen. Der Erschließungsträger ist verpflichtet, festgestellte Mängel unverzüglich zu beseitigen.

- (2) Der Erschließungsträger hat im Einzelfall auf Verlangen der Stadt von den für den Bau der Anlage verwendeten Materialien nach den hierfür geltenden technischen Richtlinien Proben zu entnehmen und diese in einem von beiden Vertragsparteien anerkannten Baustofflaboratorium auf seine Kosten untersuchen zu lassen sowie die Untersuchungsbefunde der Stadt vorzulegen. Der Erschließungsträger verpflichtet sich weiter, Stoffe oder Bauteile, die diesem Vertrag nicht entsprechen, innerhalb einer von der Stadt bestimmten Frist zu entfernen.
- (3) Die Abnahme der Verkehrserschließungsanlagen erfolgt nach Errichtung von 66 % der geplanten Hochbauten im Rohbau. Sollte dieser Bautenstand zwei Jahre nach dem Erschließungsbeginn nicht erreicht worden sein, kann die Stadt vom Erschließungsträger die sofortige Fertigstellung der Erschließungsstraße fordern, wenn sie die Bereitschaft zur Abnahme der Straße unabhängig vom erreichten Bautenstand erklärt hat.
- (4) Der Erschließungsträger zeigt dem zuständigen Fachamt und dem Stadtplanungsamt die vertragsgemäße Herstellung der jeweiligen Anlagen (Entwässerungsanlagen, Verkehrserschließungsanlagen, Grünanlagen, Beleuchtungsanlagen) schriftlich an.
  Dabei hat er dem Fachamt folgende Unterlagen vorzulegen:

1. dem Entsorgungsbetrieb der Stadt Chemnitz für die öffentlichen Abwasseranlagen

- Bestandsunterlagen für die Entwässerungseinrichtungen (einschließlich aller Kanäle bzw. Schächte anbindenden Einläufe etc.), die den Anforderungen der "Technischen Vorgaben für die Erstellung von Bestandsunterlagen" (Anlage 5) entsprechen
- Wasserdruckprüfungsprotokolle zur Dichtigkeitsprüfungen der Entwässerungskanäle und Schächte
- Nachweis über die optische Inspektion der Entwässerungskanäle (einschließlich der Hausanschlusskanäle bis zur Grundstücksgrenze), welche der Leistungsbeschreibung der Anlage 6 entspricht
- Verdichtungsnachweise im Rohrgraben (Nachweisstellen auf Kanalschächte eingemessen mit Lageskizze)
- Zertifikate der für die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen verwendeten Materialien und die Dokumentationen der technischen Einbauten und Einrichtungen
- Aufstellung der Kosten für die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen getrennt nach Anlagegütern für Schmutzwasser, Regenwasser, Mischwasser, Sonderbauwerke sowie technischer Ausrüstungen
- Nachweise über die rechtlichen Sicherungen gemäß § 2 Abs. 5 dieses Vertrages
- wasserbehördliche Genehmigungen
- 2. dem Tiefbauamt für die Verkehrserschließungsanlagen
- die Bestandsaufzeichnungen über den Straßenbau im Lageplan M 1:500 und im DXF Format auf CD unter Beachtung der Zeichenvorschrift DIN 2425 und der Layerbelegung und Symbole der Zeichenvorschrift des Tiefbauamtes der Stadt Chemnitz (ZV-C TBA, im Internet abrufbar)
- Nachweise der durchgeführten Prüfungen nach den einschlägigen ZTV's, und Übergabe der Prüferergebnisse
- Schlussrechnung über Leistungsverzeichnisse mit Langtext
- 3. der eins energie sachsen GmbH für die Beleuchtungsanlagen
- Bestandspläne der öffentlichen Beleuchtung mit vermassten Kabeltrassen im Maßstab 1:500 sowie die elektrotechnische Dokumentation nach DIN VDE

In den Planunterlagen sind die Leitungstrassen, Straßenabläufe, Leuchten, Baume, Vegetationsflächen, Baum- und Mastschutzelemente, Verkehrszeichen, Kanalschächte, Kabelschächte, Schieberkappen, Bodenelemente, Höhen der Bordsteine, der Rinnen und Bordsteinhinterkanten im Maßstab 1:500 darzustellen.

Die vorgelegten Unterlagen werden Eigentum der Stadt.

- (5) Das Fachamt setzt einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige und der in Abs. (4) dieses Vertrages genannten vollständigen Unterlagen fest. Die Bauleistungen sind vom Fachamt und dem Erschließungsträger als "Technische Abnahme" analog den Regeln der VOB § 12 gemeinsam abzunehmen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen.
- (6) Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der im Abnahmeprotokoll festgelegten Frist, durch den Erschließungsträger zu beseitigen. Im Falle des Verzuges ist die Stadt nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, die Mängel auf Kosten des Erschließungsträgers beseitigen zu lassen. Wird die Abnahme wegen wesentlicher Mängel abgelehnt, kann für jede weitere Abnahme ein aus dem nachgewiesenen Mehraufwand errechnetes Entgelt angefordert werden. Dies gilt auch, wenn der Erschließungsträger beim Abnahmetermin nicht erscheint.

# § 5 Haftung und Verkehrssicherung

- (1) Vom Tage des Beginns der Erschließungsarbeiten an übernimmt der Erschließungsträger im gesamten Erschließungsgebiet die Verkehrssicherungspflicht.
- (2) Der Erschließungsträger haftet bis zur Übernahme der öffentlichen Anlagen durch die Stadt für jeden Schaden, der durch die Verletzung der bis dahin ihm obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht und für solche Schäden, die infolge der Erschließungsmaßnahmen an bereits verlegten Leitungen oder anderweitig verursacht werden. Der Erschließungsträger stellt die Stadt insoweit von allen Schadensersatzansprüchen frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- (3) Jegliche verlorene Aufwendungen materieller und finanzieller Art, die sich aus einem Baubeginn vor Erteilung der entsprechenden Genehmigungen ergeben können, gehen zu Lasten des Erschließungsträgers.
- (4) Der Erschließungsträger trifft für sich selbst und auch für in seinem Auftrag tätige Unternehmen Vorkehrungen zur Verhinderung von Verschmutzungen öffentlichen Verkehrsraumes. Die Stadt ist berechtigt, bei Verstößen gegen § 32 Abs. 1 Satz 1 StVO zu Lasten des Erschließungsträgers die Beseitigung von Verschmutzungen vornehmen zu lassen, wenn der Erschließungsträger oder durch ihn beauftragte Unternehmen nach Aufforderung durch die Stadt nicht unverzüglich selbst handeln.

# § 6 Mängelansprüche

- (1) Der Erschließungsträger übernimmt entsprechend diesem Vertrag die Gewähr, dass die der Stadt übergebenen Erschließungsanlagen im Zeitpunkt der Endabnahme die zugesicherten Eigenschaften haben, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und Baukunst entsprechen und nicht mit M\u00e4ngeln behaftet sind, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit aufheben oder mindern.
- (2) Die M\u00e4ngelanspr\u00fcche richten sich nach den Regeln der VOB, mit Ausnahme der M\u00e4ngelanspruchsfrist. Diese Frist wird auf f\u00fcnf Jahre festgesetzt. Sie beginnt mit der Abnahme entsprechend der einzelnen komplett fertig gestellten Erschlie\u00dfungsanlagen.
- (3) Etwa 6 Monate vor Ablauf der Gewährleistungsfrist lädt der Erschließungsträger die beteiligten Fachämter zu einer Begehung ein. Hierzu legt er eine aktuelle Kamerabefahrung der Entwässerungskanäle vor. Die Freigabe der Gewährleistungsbürgschaft erfolgt erst nach Vorlage des Protokolls zur Begehung.

# § 7 Übernahme der Erschließungsanlagen

- (1) Der Erschließungsträger hat die fertig gestellten Straßen, Wege, Grünflächen und Beleuchtungsanlagen bis zur Übertragung an die Stadt bzw. an die eins energie in sachsen GmbH sauber-, verkehrs- und betriebssicher zu halten und stellt die Stadt von allen Schadenersatzansprüchen, die durch den Verkehr auf den noch nicht übernommenen Straßen entstehen, frei.
- (2) Mit der öffentlichen Widmung der Erschließungsstraße übernimmt die Stadt diese schulden-, kosten- und lastenfrei in ihre Baulast, wenn der Stadt das Eigentum an den Erschließungsflächen kostenfrei übertragen worden ist und der Erschließungsträger eine Bescheinigung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs über die Einhaltung der Grenzen übergeben hat, aus der sich weiterhin ergibt, dass sämtliche Grenzzeichen sichtbar sind.
- (3) Die Übernahme der öffentlichen Abwasseranlagen erfolgt nach der mangelfreien Abnahme sowie Übergabe und Auswertung der gemäß § 4 Abs. (4) dieses Vertrages zu übergebenden Unterlagen, auch dann, wenn die Stadt noch nicht Eigentümerin der öffentlichen Erschließungsflächen ist.
- (4) Die Stadt bestätigt die Übernahme der Erschließungsanlagen in ihre Verwaltung und Unterhaltung schriftlich.
- (5) Die Widmung und Namensgebung der Straßen, Wege und Plätze erfolgt durch die Stadt; der Erschließungsträger stimmt hiermit der Widmung zu.

# § 8 Sicherheitsleistungen

- (1) Zur Sicherung aller sich aus diesem Vertrag für den Frschließungsträger ergebenden Verpflichtungen leistet er Sicherheit in Höhe von (in Worten: ) durch Übergabe einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer anerkannten deutschen Bank/Kreditinstitut oder durch eine Barhinterlegung bei der Stadt. Die Vertragserfüllungsbürgschaft für Erschließungsleistungen wird durch die Stadt entsprechend dem Baufortschritt in Teilbeträgen freigegeben. Bis zur Vorlage der Mängelansprüchebürgschaft erfolgt die Freigabe höchstens bis zu 90 v. H. der Bürgschaftssumme nach Satz 1.
- (2) Nach der Abnahme der Kanal- und Straßenbaumaßnahmen ist eine Mängelansprüchebürgschaft in Höhe von 5 % der Baukosten für die Dauer der Mängelansprüchefrist vorzulegen. Nach deren Eingang und Erfüllung der übrigen Vertragsverpflichtungen wird die Vertragserfüllungsbürgschaft freigegeben.
- (3) Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Erschließungsträgers ist die Stadt berechtigt, noch offenstehende Forderungen Dritter gegen den Erschließungsträger für Leistungen aus diesem Vertrag aus der Bürgschaft zu befriedigen.

# § 9 Bestandteile des Vertrages

# Bestandteile dieses Vertrages sind:

- Auszug aus dem Bebauungsplan (Anlage 1)

- Entwurfsplanung für die Straßen- und Wegeflächen (Anlage 2)

- Entwurfsplanung Regelprofile 5\_5 und 4\_75 (Anlage 2a)

- Entwurfsplanung Regelprofile 4\_0 und 3\_0 (Anlage 2b)
- Entwurfsplanung für die Entwässerung (Anlage 3)
- Entwurfsplanung Einleitung Regenrückhaltebecken (Anlage 3a)
- Entwurfsplanung Baustellenzufahrtsvarianten (Anlage 4)
- Technische Vorgaben für die Erstellung von Bestandsunterlagen (Anlage 5)
- Leistungsbeschreibung für die optische Inspektion von Kanälen (Anlage 6)
- Voraussetzung für die Bestätigung der gesicherten Erschließung (Anlage 7)

# § 10 Schlussbestimmung

- (1) Der Vertrag wird wirksam mit der Übergabe der in § 8 dieses Vertrages vereinbarten Sicherheitsleistungen.
- (2) Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass die etwaige Nichtigkeit einer Vertragsbestimmung nicht die Nichtigkeit des ganzen Vertrages zur Folge hat. Sie verpflichten sich in diesem Fall die nichtige Vertragsbestimmung durch eine ihrem Willen im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses entsprechende und rechtlich zulässige Bestimmung zu ersetzen.
- (3) Die Stadt Chemnitz wird die Bestätigungen der Gemeinde über die gesicherte Erschließung und ausreichende Löschwasserversorgung für Vorhaben in der Genehmigungsfreistellung nach § 62 SächsBO für die einzelnen Bauherren erstellen, sobald die in Anlage 7 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind.
- (4) Die Geschäftsbesorgung für den Entsorgungsbetrieb der Stadt Chemnitz erfolgt durch die eins energie in Sachsen GmbH & Co.KG.
- (5) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

- (6) Der Vertrag ist zweifach gefertigt. Die Stadt und der Erschließungsträger erhalten je eine Ausfertigung.
- (7) Gerichtstand aus diesem Vertrag ist Chemnitz.

Chemnitz, den

18.08-14

Stadt Chemnitz

Barbara Ludwig Oberbürgermeisterin Erschließungsträger

P & B Law Rechtsenwaltsgesellschaft mbH

··09113 Ghemnitz·· Tel.: 0371/9093910 Fax: 0371/9093928

# EV Anlage 1

- 3. Bauwelse, überbaubers Grundstücksflächen

- 4. Flächen für Stellplätze
- Additionary care his according
- 5. Flächen für Sport- und Spielanlagen
- - 6. Höchstzulässiga Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden
  - ilminim ar in extreme producted
  - 7. Verkehrstlächen sowie Verkehrstlächen besonderer Zweckbestimmu



- 8. Versorgungstlächen
- The state of the s
- 9. Flichen für die Abfallentsorgung
- April to Calminage to keeping.
- 10. Offentliche Grünflächen
- (a) 1. Acceptante desplacate (Valent Internal).
  Park single (A.C.) (Valent Internal).

- Birtholta Saudiano, is prépare habitativa previous (Ep. 4.).
   Bulling passin à sit tournoise, soprainte quarte de la Martin
- 11. Wassertlächen und Flächen für die Regelung des Wasserabtlusses
- 12. Knowledge in the same of the same of the same
- And a supply and a supply and a supply of the supply of th
- 12. Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- EM.
- SPM.
- 0 1

  - 14. sonstige Grenzen sowin Moßengeben zu den Fastsetzungen

#### Kennzeichnung

### Nachrichtliche Übernahmen

#### Festsetzung des räumlichen Geltungsbereichs



State An idagelo Schopshop is to Teneropy in



# Bauklasse BK 1,8 , Unterbau F3

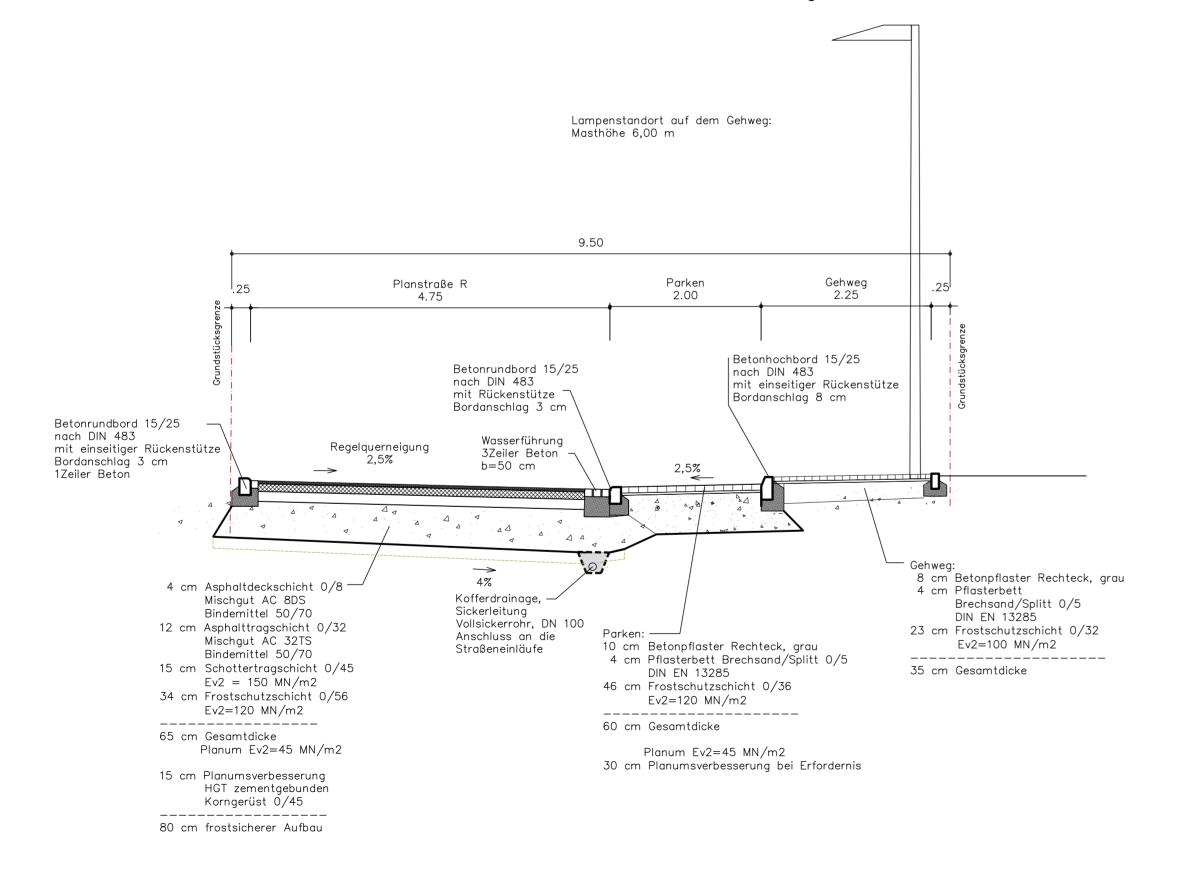
Befestigung nach RStO Tafel 1/3

Regelprofil

Planstraße L — Zufahrt zum Wohngebiet, Gehwegbreite veränderlich

Planstraße N - km 0,2+35,0 bis 0,2+91,0

Planstraße N — km 0,2+30,0 bis 0,2+65,0 ohne Parken, Gehwegbreite veränderlich



# Bauklasse BK 1,8 Unterbau F3

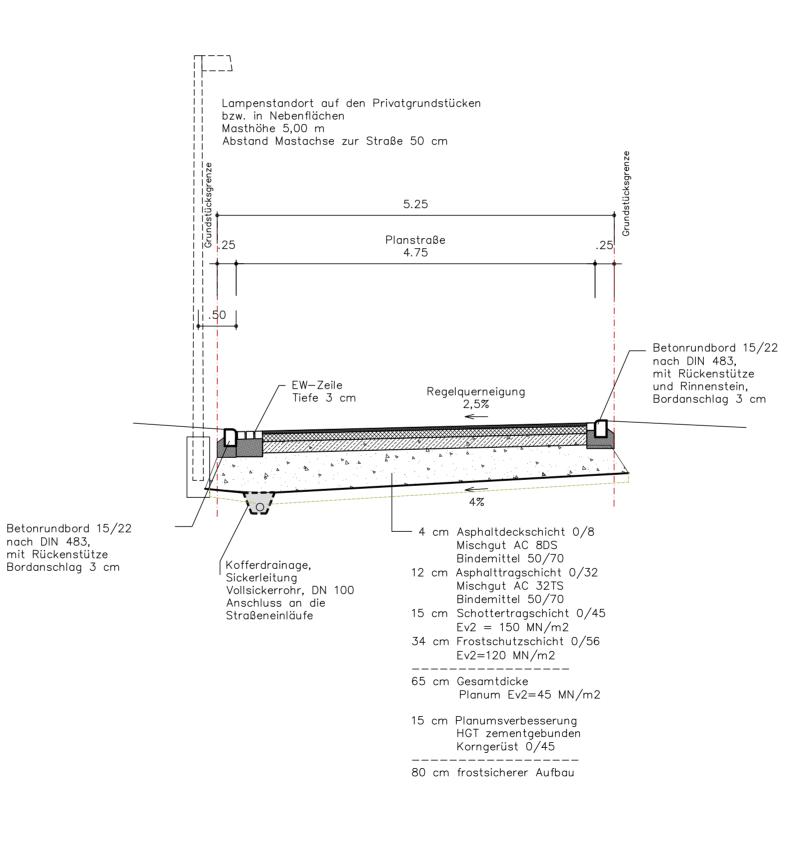
Befestigung nach RStO Tafel 1/3

Regelprofil

nach DIN 483.

Planstraße N: km 0+5,0 bis km 0,2+30,0Planstraße M: km 0+0,0 bis km 0,1+60,0

Verbreiterung je um 1,75m an Ausweichstellen



INDEX:	GEÄNDERT:	

# INGENIEURBÜRO FÜR TIEFBAU

DIPL.—ING. (FH) S. KAISER  Alter Steinweg 5-Seitenflügel 08056 ZWICKAU  TEL.: 0375-3034360 FAX: 0375-3034361	FREIGABE:
BAUHERR:  Ressort NeuRabenstein GmbH c/o P&B Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Schönherrstraße 8, 09113 Chemnitz	FREIGABE:
BAUVORHABEN:	
B—Plan 'An der Riedstraße' Chemnitz Rabenstein Erschließung Baufeld 4	
BEZEICHNUNG:	
Straßenbau	
Regekprofil $b=5,50 \text{ m} + b=4,75 \text{m}$	
PLANUNGSPHASE: Genehmigung	MASSSTAB: 1:50

INDEX:

DATUM: 20.03.17

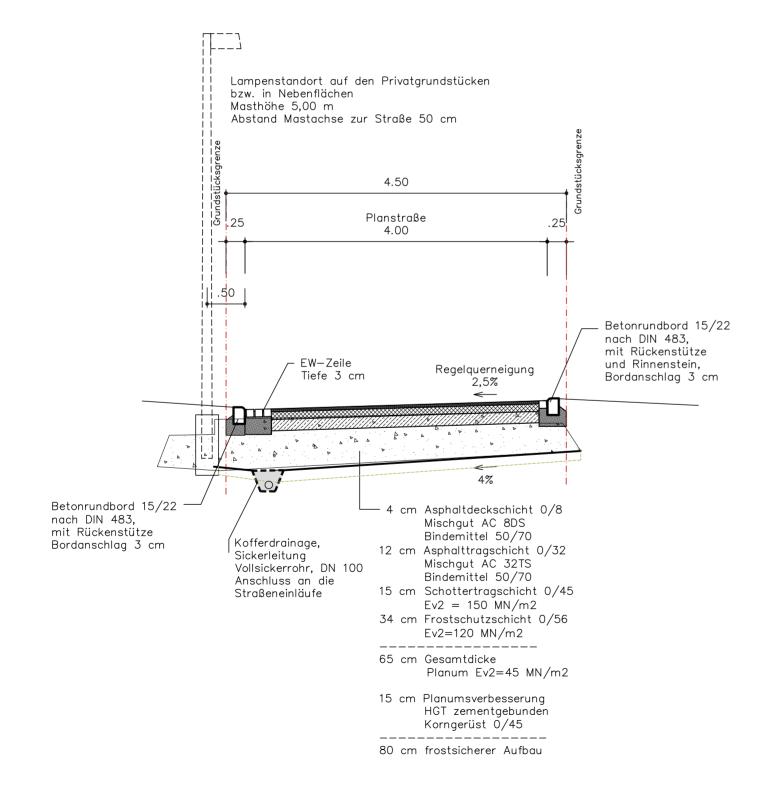
BLATT-NR.: \$4-03

# Bauklasse BK 1,0 Unterbau F3

Befestigung nach RStO Tafel 1/3

Regelprofil

Planstraße M: km 0,1+60,0 bis km 0,1+95,0

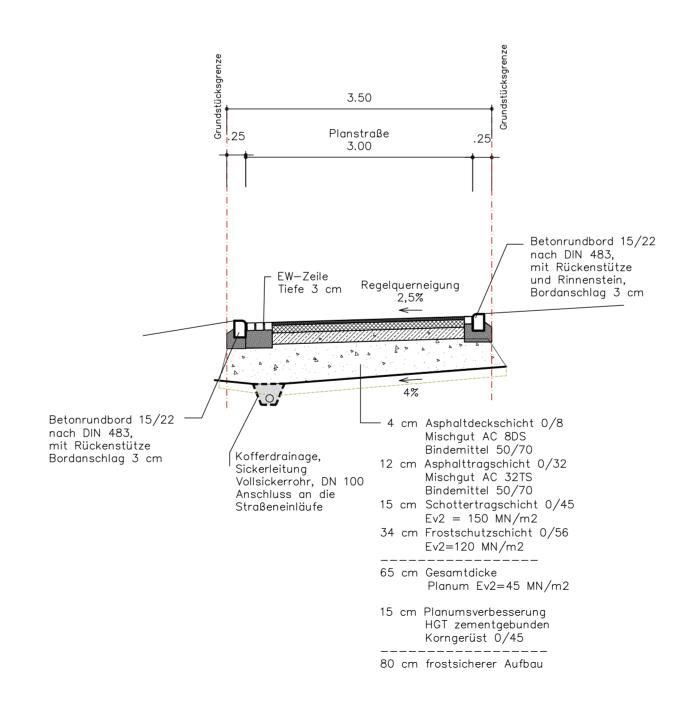


# Bauklasse BK 1,0 Unterbau F3

Befestigung nach RStO Tafel 1/3

Regelprofil

Planstraße M: km 0,1+95,0 bis 0,2+9,40



INDEX:	GEÄNDERT:	
•		

INGENIEURBURO FUR TI	EFBAU
DIPLING. (FH) S. KAISER  Alter Steinweg 5-Seitenflügel TEL.: 0375-3034360 08056 ZWICKAU FAX: 0375-3034361	FREIGABE:
BAUHERR:  Ressort NeuRabenstein GmbH c/o P&B Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Schönherrstraße 8, 09113 Chemnitz	FREIGABE:
B-Plan 'An der Riedstraße' Chemnitz Rabenstein Erschließung Baufeld 4	
BEZEICHNUNG: Straßenbau	

MASSSTAB: 1:50

BLATT-NR.: \$4-04

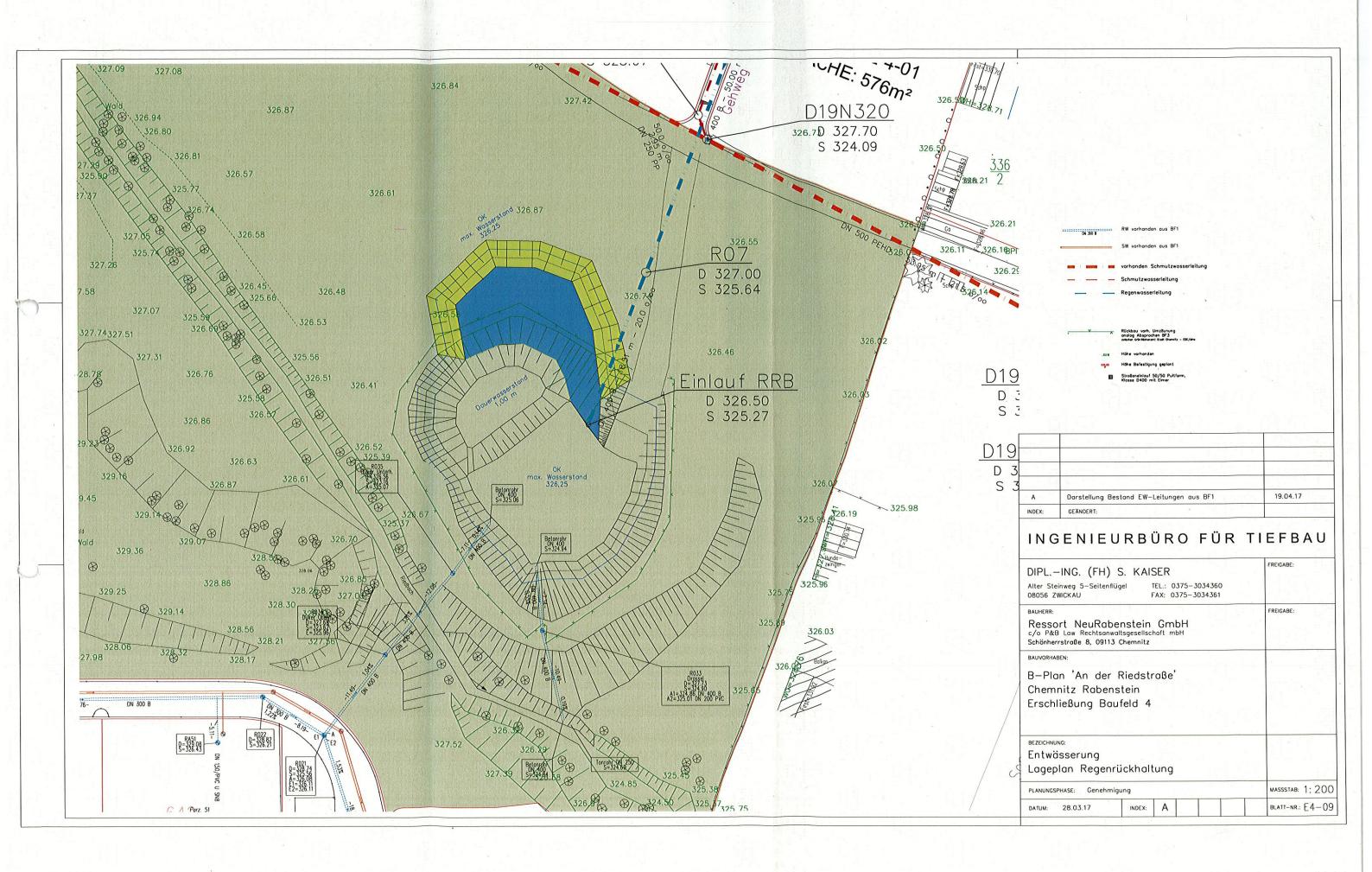
Regekprofile b=4,00 m + b=3,00 m

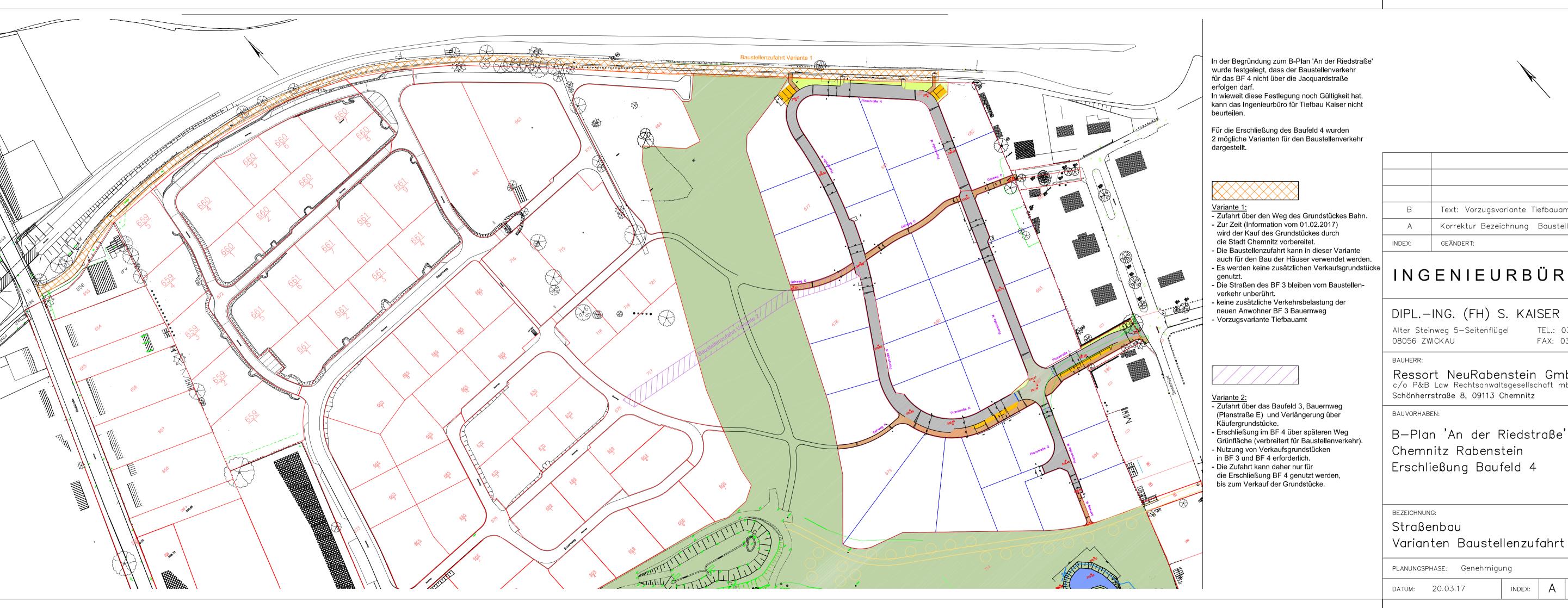
INDEX:

PLANUNGSPHASE: Genehmigung

DATUM: 20.03.17







В	Text: Vorzugsvariante Tiefbauamt	16.06.17
А	Korrektur Bezeichnung Baustellenzufahrt 1	16.05.17
DEX:	GEÄNDERT:	

# INGENIEURBÜRO FÜR TIEFBAU

PLING. (FH) S. KAISER  ter Steinweg 5-Seitenflügel TEL.: 0375-3034360 056 ZWICKAU FAX: 0375-3034361	FREIGABE:
JHERR:  essort NeuRabenstein GmbH  o P&B Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH hönherrstraße 8, 09113 Chemnitz	FREIGABE:
UVORHABEN:  —Plan 'An der Riedstraße'  nemnitz Rabenstein  rschließung Baufeld 4	
ZEICHNUNG:	

INDEX: A B

MASSSTAB: 1:1000

BLATT-NR.: \$4-06

**ESC 2017** 

## Technische Vorgaben für die Erstellung von Bestandsunterlagen Abwasser

Grundsätzlich gilt die <u>Richtlinie RI.NE.0408 Vermessung</u> in der aktuellen Fassung der eins/ inetz. Die Richtlinie ist beim ESC oder eins/ inetz einzufordern.

#### Es sind bei ESC oder eins/inetz einzureichen:

- Probeplot zur vermessungstechnischen Prüfung
- digitale Daten spartengetrennt auf CD-ROM
- Lageplan Maßstab 1:500, 2-fach
- Längsschnitt Maßstab 1:500/100 oder 1:500 (nicht überhöht), 2-fach
- Aufnahmerisse und Koordinaten neu erstellter Passpunkte
- Punktnummernplan aller gemessenen Punkte
- Bestandsunterlagen 3-fach auf Papier
- Anschlusskanal-Skizzen 1-fach auf Papier
- Bestandsdaten zusätzlich im dxf-Format
- Auflistung Soll-/Ist-Höhenvergleich an Schachten und Bauwerken
- Höhenbestimmung der verwendeten Vermessungspunkte einschließlich Herkunfts- und Berechnungsnachweis
- Anzeige von entfallenen Vermessungspunkten

#### Es gelten folgende Liefertermine:

- Übergabe eines Probeplots an ESC oder eins/inetz vor VOB Abnahme
- Endlieferung aller Unterlagen/Daten innerhalb von 30 Werktagen nach Abnahme

Bestandslagepläne müssen mindestens einen Punkt mit Hoch- und Rechtswert enthalten. Wenn der Plan nicht eingenordet ist, sind mindestens 2 Punkte mit Koordinaten darzustellen. Von allen vermessenen Punkten ist ein Verzeichnis in ASCII-Format zu liefern.

Höhenbezugssystem HN Lagebezug RD83 (Grundlage amtl. Festpunkte AP, TP)

# Es sind zu kennzeichnen:

- Nennweite, Werkstoff mit Angabe zu Verbindungssystem sowie Wechsel derselben, Gefälle, Fließrichtung, Seitenzuläufe mit Anschlussleitung, Besonderheiten, wie z.B. Betonauflager und Betonumhüllungen unter Angabe der eingebauten Dicken.
- · Haltungslängen ist anzugeben bezogen auf die Schachtinnenseite, also Ablauf und Zulauf.
- Lage und Sohlhöhe der Hausanschlüsse am Sammelkanal und auf der Grundstücksgrenze.

Die Fertigstellung der Bestandsunterlagen muss im Leistungsverzeichnis / Bauvertrag so vereinbart werden, dass die Unterlagen zur Abnahme fertiggestellt sind und zusammen mit weiteren Qualitätsnachweisen übergeben werden können.

Des Weiteren müssen folgende Unterlagen mind. Teil der Bestandsdokumentation sein:

- Abnahme nach VOB
- Nachweise Verdichtung etc.
- statische Berechnungen
- Materialnachweise/ -Zertifikate
- Dichtheitsprüfung, TV-Inspektion

#### Bei maschinentechnischer Ausrüstung zusätzlich min.:

- Ausrüstungsliste, Detailzeichnungen
- · Explosionsschutzkonzept, Explosionsschutzdokument
- Konformitätserklärungen/ Errichtererklärungen
- nach Anlagenzeichnung sortierte Einzelaggregate und daran Hersteller-Dokumentation,
   Anschlusspläne, Stromlaufpläne, Prüfprotokolle (E-Check), kommentierter Programmabzug
- · Betriebsanweisung, etc.

Vor Abnahme von maschinentechnischer Ausrüstung ist nach Anforderungen des ESC oder eins/ inetz ein Probebetrieb durchzuführen und zu dokumentieren.

ESC 2017

Leistungsbeschreibung (Neuabnahme)

für die optische Inspektion von Entwässerungskanälen der Stadt Chemnitz einschließlich vorheriger Kanalreinigung

1. Art und Umfang der Leistungen

Für Teilstrecken des öffentlichen Kanalnetzes der Stadt Chemnitz ist eine Kanalreinigung und Kanalzustandserfassung mittels TV-Technik durchzuführen.

Über die eventuell im Rahmen der Kanal-TV-Inspektion zu untersuchenden Bachverrohrungen, Kanäle < DN 1300 oder entsprechende Sonderprofile, erfolgt eine detaillierte Abstimmung im Vorfeld der Auftragsbearbeitung.

Während der Kanal-Inspektion ist die Verfügbarkeit eines Reinigungsfahrzeuges abzusichern.

2. Durchführung der Arbeiten

Der für die TV-Inspektion eingesetzte TV-Inspekteur muss am "DACH-Kanalinspektions-Kurs für Inspekteure DWA-M149-2/ EN 13508-2" teilgenommen haben und über den entsprechenden Ki-Pass verfügen. Das Personal des Inspektionsunternehmens hat nachweislich über Fachkenntnisse und Erfahrungen auf dem jeweiligen Arbeitsgebiet zu verfügen. Regelmäßige fachspezifische Weiterbildungen (min. 3- jähriger Turnus) sind zu belegen.

Können Untersuchungen wegen Hindernissen im Kanal (z.B. zu hohe Ablagerungen, in den Kanal ragende Anschlüsse) nicht durchgeführt werden, sind diese Hindernisse durch Schadensfotos zu dokumentieren.

Die weitere Untersuchung muss in diesen Fällen von der Gegenseite erfolgen.

### 3. Besondere Hinweise zum Leistungsgegenstand

### 3. 1 Vorbereitende Arbeiten

Die Kanäle sind während der Inspektion möglichst abwasserfrei zu halten.

Bei einem erhöhten Wasserstand ist haltungsweise eine Absperrung oder Absaugen möglich. Ab einem Wasserstand von 35 % des Durchmessers sind geeignete Maßnahmen vorzusehen.

3. 2 Kanalreinigung

Die Untersuchungsobjekte sind so zu reinigen, dass der IST- Zustand einwandfrei erfasst und beurteilt werden kann.

Die Reinigung durch HD- Spülverfahren ist in der Regel bis zu einem Wasserdruck von 80 - 150 bar und einem Wasservolumenstrom von 315 l/min durchzuführen.

Die Reinigung darf in keinem Fall eine Schädigung des Rohres zur Folge haben.

Die Kanalreinigung ist so durchzuführen, dass es zu keinem Rückstau in die zu untersuchende Haltung und damit zur Beeinträchtigung der TV- Inspektion kommen kann.

3.3 Räumgut

Liegt der Verschmutzungsgrad über dem durchschnittlichen Wert, ist dieser mittels Foto zu dokumentieren.

Das Spülgut ist auf eine geeignete Deponie zu transportieren. Vorher ist das Räumgut in Containern zwischenzulagern und stichfest zu entwässern.

### 4. Forderungen an die optische Inspektion

4. 1 Allgemeines

Die optische Inspektion erfolgt bis einschl. DN 1200 oder entsprechenden Ei- und Sonderprofilen indirekt mit Hilfe einer Kanalfernsehanlage.

Zur Inspektionsanlage gehören Farbkameras, Beleuchtungen in Anpassung an die zu untersuchenden Nennweiten der Kanäle, Transport und Führungseinrichtung sowie Messeinrichtungen für die Länge (Stationierung), Neigung, Distanzen und Fahrgeschwindigkeit. Die Genauigkeit der Längenmesseinrichtung darf + / - 10 cm nicht überschreiten.

Zusätzlich zur axialen Freisicht muss die Möglichkeit zur radialen Betrachtung gegeben sein. Es ist eine Kamera mit stufenlos veränderbarer Blickrichtung einzusetzen.

Während eines Radialschwenkens hat der Geräteführer für die seitenrichtige und aufrechte Lage des Fernsehbildes Sorge zu tragen. Eine gleichmäßige Ausleuchtung ohne Reflexionen am Aufnahmeobjekt ist sicherzustellen. Die Inspektion muss so durchgeführt werden, dass auch Sohlschäden erfasst werden können.

Der Arbeitsfortschritt muss an den Objektzustand angepasst werden, wobei die durchschnittliche Fahrgeschwindigkeit des Kamerawagens bei der Fernsehuntersuchung 1,5 m/min. nicht überschreiten darf. Eine ruhige Kameralage in Rohrachse während der Inspektion ist zu gewährleisten.

ESC 2017

4. 2 Dateneinblendung

Mit der Dateneinblendung müssen mindestens Haltungsnummer, Zählerstand des Videolaufes, Projekt- bzw. Auftragsnummer des AG, Straßenname, Untersuchungsdatum, Uhrzeit, Distanz, Fahrgeschwindigkeit (cm/s) und Neigungsmessung sowie Blickrichtung in das Monitorbild eingeblendet werden. Zusätzlich sind die bei der Kanalinspektion ermittelten und in den Inspektionsberichten festgehaltenen Ergebnisse einzublenden.

Die Einblendung des Firmennamens ist nicht erforderlich.

Beispiel:

S16N001-S16N002 Blickrichtung

0:10:40 14.0551-01 Annaberger Str.
07.03.95 09:45 L: 001,0m 00 cm/s

4. 3 Datenformate

Die Datenerfassung erfolgt streng nach DWA-M 149 und der Datenaustausch nach DWA M 150, Übergabe der Inspektionsergebnisse im xml-Format.

Pläne/ Skizzen gescannt digital pdf-Format.

Geschlossener Datenkreislauf mit Übergabe aller Daten auf Datenträger (mobile Festplatte).

4. 4 Erfassung der Untersuchungsdaten

Bei der Inspektion sind alle Schäden gemäß DWA M 143-2 aufzunehmen, zu dokumentieren und mit einem Schadensbild zu hinterlegen.

Einbauten wie Stutzen, Abzweige usw. sind in jedem Fall aufzunehmen. Das Gleiche gilt

mindestens für jede 3. Verbindungsstelle.

Die bei der Inspektion festgestellten Werkstoffe und Schäden der Schächte sind festzustellen und ggf. mit Kommentarzeilen zu versehen. Zur Identifizierung der Untersuchungsdaten dient die Haltungs- und Schachtnummer.

4. 5 Erfassung der Neigungsdaten

Die bei der Befahrung des Kanals durch einen in die Kamera eingebauten Neigungssensor gewonnenen Daten sollten in Form von Höhen- und Neigungsprofil darstellbar sein.

5. Ergebnisse

Die im Rahmen der Inspektion gewonnenen Daten sind auf Datenträger zu speichern und dem AG zu übergebenden.

Die Inspektion einer Haltung ist in einer Videodatei zu dokumentieren. Nur bei Abbruch und Inspektion ist für die Gegenbefahrung der Haltung eine zweite Videodatei anzulegen.

Der Name der Videodatei muss eine eindeutige Zuordnung auf das Untersuchte Objekt und den Zeitpunkt der Inspektion ermöglichen.

Er ist zu bilden aus:

[Haltung]\_[Untersuchungsdatum].[formatspezifischen Endung] (Datum TTMMJJ)

Bsp.: S13S030-1\_020214.mpg

Eine erforderliche Gegenbefahrung wird mit dem Zusatz "G" versehen.

Bsp.:S13S030-1\_020214\_G.mpg

Mit den Projekten ist ein kostenfreies Betrachtungsprogramm mitzuliefern, das einen Zugriff auf jede Haltung und dort auf die Stationierungen der Zustandsfeststellungen ermöglicht. Ferner muss das Betrachtungsprogramm in übersichtlicher Form eine haltungsbezogene Betrachtung der vom Inspekteur zu gravierenden Schäden abgelegten Schadensfotos (Gefahr im Verzug) mit zugehöriger Stationierung des Schadens ermöglichen.

Der Untersuchungsbericht in Papierform wird nicht gefordert. Das mitgelieferte Betrachtungsprogramm muss aber die Erstellung eines Untersuchungsberichts nach DWA M 149, Teil 5, Abschnitt 7.4.2 zu jeder Haltung mit Haltungsgrafik, Neigungsprotokoll und ggf. Fotodokumentation von gravierenden Schäden (Gefahr in Verzug) ermöglichen. Die Untersuchungen und ggf. Gegenuntersuchungen müssen in einem Untersuchungsbericht in Fließrichtung, lage- und seitenrichtig zusammengestellt und ausgedruckt werden können. Jedem Projekt ist eine Massenermittlung (Summation der untersuchten Kanallängen) digital beizufügen.

# Voraussetzungen für die Bestätigung der Gemeinde über die gesicherte Erschließung

Um die Bestätigung der gesicherten Erschließung für die Bauherren in Ihrem Erschließungsgebiet erstellen zu können, bitte ich Sie um Übergabe folgender Unterlagen:

- 1. rechtskräftiger qualifizierter Bebauungsplan
- 2. rechtskräftiger Erschließungsvertrag
- 3. Vertragserfüllungsbürgschaft gemäß § 9 des Erschließungsvertrages
- 4. rechtswirksame Vereinbarung mit der eins energie in Sachsen GmbH zur Versorgung mit Trinkwasser und Strom
- 5. Genehmigung der Ausführungsunterlagen der öffentlichen Erschließungsanlagen
- 6. Bekanntgabe des Ausführungsbetriebes und Bauleiters
- 7. Bekanntgabe des verbindlichen Bauablaufplanes
- 8. Nachweis der rechtlichen Sicherung der Zufahrt zu den Baugrundstücken für die Bauherren und die untere Bauaufsichtsbehörde
- 9. Bestätigung der Löschwasserversorgung durch die eins energie in Sachsen GmbH

Für Rückfragen stehen Frau Pufe (Tel.: 4886044) und Frau Kaus (Tel.: 4886057) zur Verfügung.



# Vertrag zur Erschließung mit Strom, Erdgas, Trinkwasser

# des Wohngebietes

"An der Riedstraße" - Baufeld 4

zwischen

inetz GmbH Augustusburger Str. 1 09111 Chemnitz

- vertreten durch die Geschäftsführer Holger Frey, Jörg Scheibe
- eingetragen: Amtsgericht Chemnitz, HRB 23228
  - nachfolgend "Netzgesellschaft" genannt -

und

Ressort NeuRabenstein GmbH Schönherrstraße 8 09113 Chemnitz

- vertr. d. d. P & B Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
   diese vertr. durch die Geschäftsführerin Dipl.-Ing. Jana Neumann,
   Schönherrstraße 8, 09113 Chemnitz
  - nachfolgend "Erschließungsträger" genannt -
  - einzeln oder zusammen auch "Vertragspartner" genannt -

#### 1 Präambel

- 1.1 Der Erschließungsträger beabsichtigt nunmehr nach den Baufeldern 1, 2 und 3 auf dem gekennzeichneten Baugebiet "An der Riedstraße" Baufeld 4 (lt. Zeichnung Versorgung Lageplan (Anlage 1), vom 21.03.2017; erstellt von Ingenieurbüro für Tiefbau Dipl.-Ing. Kaiser) voraussichtlich 35 Wohnbauflächen zu erschließen. Die Bebauung wird überwiegend mit Einfamilienhäusern erfolgen. 7 Parzellen dürfen lt. B-Plan mit bis zu 4 WE belegt werden.

  Die Medienversorgung Trinkwasser und Erdgas erfolgt vom vorhandenen Netz im Bereich Sonnenhügel. Abbe Wald- bzw. Jacquardstraße. Die Stromversorgung wird aus Richtung Bauernweg
  - nenhügel, Abbe´-, Wald- bzw. Jacquardstraße. Die Stromversorgung wird aus Richtung Bauernweg gesichert. Die neuen Leitungsabschnitte zur Netzerweiterung werden im Bereich der geplanten Erschließungsstraße verlegt.
  - Dieser Vertrag regelt die Erschließung von voraussichtlich 35 Wohnbauparzellen des Erschließungsträgers. Die Parzellen 8 bis 13 und 33 können jeweils mit bis zu 4 WE bebaut werden.
- 1.2 Das Erschließungsgebiet liegt im Netzgebiet der Netzgesellschaft; diese ist zuständiger Netzbetreiber im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Eigentümer des Leitungsnetzes für Strom und Gas ist die eins energie in sachsen GmbH & Co. KG (eins), die dieses an die Netzgesell-



schaft verpachtet hat. Darüber hinaus ist eins das Wasserversorgungsunternehmen im Sinne der AVBWasserV und bedient sich für den Netzbetrieb der inetz GmbH.

1.3 Zur Sicherung der medientechnischen Erschließung des Baugebietes mit Strom, Erdgas und Trinkwasser wird folgender Vertrag abgeschlossen:

# 2 Vertragsgegenstand

2.1 Der Erschließungsträger vereinbart mit der Netzgesellschaft die medientechnische Erschließung des Baugebietes.

Es werden je EFH folgende Nennleistungen bereitgestellt:

Strom:

21.0 kW

Trinkwasser:

1,2 l/s Spitzendurchfluss

Gas:

15.0 kW

Es werden je MFH (4 WE) folgende Nennleistungen bereitgestellt:

Strom:

36,0 kW - 40kVA

Trinkwasser:

2,2 l/s Spitzendurchfluss

Gas:

45,0 kW

Es sind die entsprechend Anlage 1 erforderlichen Versorgungsanlagen nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften zu erstellen.

2.2 Die Netzgesellschaft ist berechtigt, mit der Leistungserbringung Dritte zu beauftragen.

## 3 Vertragsbestandteile

- 3.1 Soweit in diesem Vertrag keine anderweitigen Regelungen getroffen werden, gelten ohne ausdrückliche Erwähnung
  - a) die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)
    - die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung NDAV)
    - die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung NAV)
    - die Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV
    - die Ergänzenden Bedingungen zur NDAV
    - die Ergänzenden Bedingungen zur NAV
  - b) die allgemein anerkannten Regeln der Technik
  - c) die abzustimmende Ausführungsplanung einschließlich koordiniertem Leitungsplan
- 3.2 Alle sich ergebenden, abgestimmten Änderungen der Planung werden Gegenstand des Vertrages.

### 4 Liefer- und Leistungsumfang

4.1 Die Leistungen bezüglich des Trinkwassernetzes einschließlich Trinkwasserhausanschluss erfolgen durch die Netzgesellschaft im Namen und für Rechnung von eins energie in sachsen GmbH & Co. KG, Augustusburger Str. 1, 09111 Chemnitz, St.-Nr.:215/153/38001.



- 4.2 Der Liefer- und Leistungsumfang ergibt sich aus der Anlage 2 dieses Vertrages. Der Erschließungsträger beauftragt die erforderlichen Tiefbauarbeiten zur Verlegung der Versorgungsleitungen und der Anschlussstutzen.
- 4.3 Die Netzgesellschaft erstellt die Vorplanung für die Medien (Festlegung Kabel- und Leitungsquerschnitt, Knotenpunktskizzen, sonstige Anlagenteile) anhand des vom Erschließungsträger erstellten Straßen- und Wegeplanes. Der Erschließungsträger lässt diese Angaben in die Ausführungsplanung einfließen und erstellt einen koordinierten Leitungsplan und Regelschnitte der Straße. Erforderlichenfalls werden von der Netzgesellschaft Spartenpläne für die Ausführungsplanung an den Erschließungsträger übergeben.
- 4.4 Die durch den Erschließungsträger zu erstellenden Unterlagen (Tiefbauteil Ausführungsplanung, Tiefbauteil Ausschreibung, koordinierter Leitungsplan) sind spätestens 4 Wochen vor der Ausschreibung der Netzgesellschaft zur Bestätigung vorzulegen. Die von der Netzgesellschaft schriftlich bestätigten Unterlagen sind maßgebend und für die Bauausführung bindend. Abweichungen von den bestätigten Plänen bedürfen der Zustimmung durch die Netzgesellschaft.
- 4.5 Die Netzgesellschaft beginnt mit den Planungen zum Vorhaben nach Unterschrift dieses Vertrages. Der für die Planungsarbeiten erforderliche Zeitraum beträgt im Regelfall 6 Wochen zzgl. der Genehmigungsphase je nach Rechtsträger der einzureichenden Genehmigung. Der Baubeginn ist der Netzgesellschaft rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Erschließungsträger und die Netzgesellschaft benennen die jeweiligen für die Bauüberwachung verantwortlichen Ansprechpartner. Der Erschließungsträger erstellt einen Grobablaufplan (Erschließungsbeginn, -ende und markante Meilensteine) und stimmt diesen mit der Netzgesellschaft ab.
- 4.6 Die erforderlichen Material- und Montageleistungen für die Medienerschließung Elektroenergie, Erdgas und Trinkwasser werden grundsätzlich durch die Netzgesellschaft beauftragt.
  - Für den Tiefbauteil gilt folgendes:
  - Der Erschließungsträger beauftragt die erforderlichen Tiefbauarbeiten zur Verlegung der Versorgungsleitungen und der Anschlussstutzen gemäß Anlage 1 und 2 dieses Vertrages. Die unter Ziffer 3.1 genannten Regelungen sind dabei zu berücksichtigen.
- 4.7 Die Lage der Netzanschlussstutzen für die einzelnen Medien muss vor der Verlegung feststehen. Die Trassierung der Leitungen, Anzahl und Lage der Stutzen bzw. Leerrohre sind im koordinierten Lageplan vom Erschließungsträger einzuzeichnen. Kommt es aus Gründen, die die Netzgesellschaft nicht zu vertreten hat, zu nicht genutzten Stutzen, so trägt der Erschließungsträger die der Netzgesellschaft entstehenden Kosten für die Abtrennung des entsprechenden Stutzens. Soweit der Erschließungsträger diese Kostentragungspflicht ausdrücklich an den neuen Grundstückseigentümer notariell überträgt, wird der Erschließungsträger von der Zahlungspflicht gegenüber der Netzgesellschaft freigestellt. Im Kauf-/ Notarvertrag ist konkret und ausdrücklich auf die Kostentragungspflicht des Eigentümers für nicht in Betrieb genommene Anschlüsse zu verweisen.
- 4.8 Die Fertigstellung der Netzanschlüsse für Strom, Erdgas und Trinkwasser werden durch den späteren Anschlussnehmer bei der Netzgesellschaft beantragt. Die Kosten für die Netzanschlüsse werden ab den Anschlussstutzen/-muffen den Antragstellern in Rechnung gestellt. Jeder Anschlussnehmer erhält dazu von der Netzgesellschaft ein gesondertes Angebot über die Anschlusskosten ab Stutzen bis Übergabestelle und die Baukostenzuschüsse, soweit sie nicht bereits beglichen wurden, nach dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preisblatt der Netzgesellschaft.
- 4.9 Im Rahmen seiner Auftraggeberschaft übernimmt der Erschließungsträger die örtliche Baukoordinierung für das Gesamtvorhaben für alle Gewerke und beteiligten Firmen.
- 4.10 Die durch das Bauvorhaben eventuell bedingten Umverlegungen und Wiederherstellungen von anderen Versorgungsleitungen, z. B. für Telekom, Antenne und Abwasser, bedürfen, soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich erfasst, gesonderter Vereinbarungen des Erschließungsträgers mit dem jeweiligen Eigentümer und sind nicht Bestandteil dieses Vertrages.



- 4.11 Der Erschließungsträger hat die von der Netzgesellschaft fertiggestellten Verteilungsanlagen bis zum Abschluss aller Erschließungsarbeiten, d.h. bis zum Deckenschluss der Straßen, auf eigene Kosten in funktionsfähigen und betriebssicherem Zustand zu halten und stellt die Netzgesellschaft von allen Schadensansprüchen, die Dritte gegen die Netzgesellschaft erheben, frei. Die Netzgesellschaft hat nur Umstände zu vertreten, die in ihrer eigenen Sphäre liegen.
- 4.12 An öffentlich gewidmeten oder öffentlich zu widmenden Straßen, Wegen und Plätzen sind durch den Erschließungsträger Straßenbeleuchtungsanlagen zu errichten. Die Abstimmung zu technischen Details erfolgt mit der Netzgesellschaft. Die Planungsunterlagen und ausgewählten Betriebsmittel sind vor Ausschreibung / Beauftragung bei der Netzgesellschaft vorzulegen.

#### 5 Abnahme

- 5.1 Nach Fertigstellung der Versorgungsanlagen erfolgt eine Zwischenabnahme am offenen Graben. Mit der Zwischenabnahme erfolgt der Gefahrenübergang nach Ziffer 4.11 für die Verteilungsanlagen auf den Erschließungsträger.
- 5.2 Die Bauleistungen sind von der Netzgesellschaft und dem Erschließungsträger nach Abschluss aller Erschließungsarbeiten (Deckenschluss) im Beisein des Ausführenden gemeinsam förmlich abzunehmen. Teilabnahmen sind bei teilabnahmefähigen Leistungen und Leistungsteilen im beiderseitigen Einvernehmen möglich.
- 5.3 Das Abnahmeergebnis ist zu protokollieren und von beiden Vertragspartnern bzw. deren Beauftragten zu unterzeichnen.
- 5.4 Werden bei den Abnahmen Mängel festgestellt, so sind diese durch den Auftraggeber der entsprechenden Leistung beseitigen zu lassen. Die festgestellten Mängel sind im Abnahmeprotokoll zu vermerken. Die Gewährleistungsfrist beginnt nach Mängelbeseitigung.

#### 6 Kosten

#### 6.1 Netzanschlusskosten

Der Erschließungsträger trägt die Anschlusskosten für die Netzanschlussstutzen pro Stück zu 100 %. Die aus der Umsetzung dieses Vertrages entstehenden Kosten werden als Festpreis vereinbart.

Der Erschließungsträger erbringt die erforderlichen Tiefbauarbeiten in Eigenleistung.

Für alle 35 Parzellen (EFH und MFH) gelten die gleichen, nachfolgend genannten Anschlusskosten: Trinkwasser / Gas / Strom (ohne Tiefbau)

Festpreis je Netzanschlussstutzen pro Parzelle (5m):

E/Parzelle (netto)

Anzahl der Parzellen:

voraussichtlich 35 Stück

Kosten Anschlussstutzen gesamt zzgl. ges. Mehrwertsteuer: vorauss.

,. 💄 🕽 (netto)

Kosten Anschlussstutzen einschl. gesetzl. Mehrwertsteuer: vorauss.

i (brutto)

Der künftige Anschlussnehmer trägt die Anschlusskosten vom vorgelagerten Netzanschlussstutzen bis zur Übergabestelle im Hausanschlussraum.

Ändert sich die Anzahl der Anschlussstutzen ändern sich die Kosten entsprechend.



### 6.2 Baukostenzuschuss (BKZ)

Die Festsetzung der BKZ erfolgt auf Basis der Preisblätter zu den Ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) bzw. Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) der Netzgesellschaft sowie den Ergänzenden Bestimmungen zur Wasserversorgung (AVB Wasser V) der eins.

Der Erschließungsträger übernimmt anteilig die Kosten für das vorgelagerte Netz in Form des BKZ gemäß Preisblatt in Höhe von

Strom:

kW netto [bis 30 kW keine Kosten It, NAV §11 (3)]

Gas:

/kW netto

Trinkwasser:

:/m Straßenfrontlänge netto

Es ergeben sich folgende BKZ:

#### Strom:

Der BKZ beträgt \_\_/kW netto. Nach Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) §11 (3) entstehen bis zu einer angemeldeten Leistung von 30 kW (1 WE) keine Kosten.

#### BKZ Einfamilienhäuser

Bei Einfamilienhäusern ohne Einliegerwohnung (Nennleistung 21 kW) wird **kein BKZ** Strom berechnet.

### BKZ Mehrfamilienhäuser

BKZ -Strom :

:/kW

Angenommene Nennleistung 36 kW je MFH / anrechenbare Nennleistung 6 kW je MFH - je MFH

BKZ Elt MFH (vorauss. 7 Parzellen) netto

zzgl. gesetzl. Mehrwertsteuer (19%)

BKZ Elt gesamt (vorauss. 7 Parzellen) brutto

# Trinkwasser:

Die Berechnungsgrundlage für den der BKZ beträgt /m Straßenfrontlänge netto.

Die sich nach derzeitigem Planungsstand ergebenden Baukostenzuschüsse Trinkwasser sind in beiliegender Übersicht Anlage 3a zusammengestellt.

BKZ Trinkwasser (vorauss. 35 Parzellen) netto

zzgl. gesetzl. Mehrwertsteuer (7%)

BKZ Trinkwasser gesamt (vorauss. 35 Parzellen) brutto

### Gas:

Der BKZ beträgt :

kW netto.

#### BKZ Einfamilienhäuser

Angenommene Nennleistung 15 kW je EFH

ie Parzelle

BKZ Gas (vorauss. 28 Parzellen) netto

zzgl. gesetzl. Mehrwertsteuer (19%)

BKZ Gas EFH (vorauss. 28 Parzellen) brutto



#### BKZ Mehrfamilienhäuser

Angenommene Nennleistung 45 kW je MFH - BKZ Gas (vorauss. 7 Parzellen) netto zzgl. gesetzl. Mehrwertsteuer (19%) BKZ Gas MFH (vorauss. 7 Parzellen) brutto

ie Parzelle

### BKZ Gas gesamt (voraus. 35 Parzellen) brutto

Übersteigen die tatsächlichen Leistungsanforderungen die hier vertraglich vereinbarten Nennleistungen, erhebt die Netzgesellschaft für die Differenz zusätzlich BKZ beim Anschlussnehmer. Der Erschließungsträger wird dies mit dem Anschlussnehmer im Kaufvertrag vereinbaren.

Da die Vorgehensweise für die Erhebung der vorgenannten BKZ voraussetzt, dass alle erforderlichen Leistungen zur Netzerweiterung durch die Netzgesellschaft geleistet werden, der Erschließungsträger aber Teile der Tiefbauleistungen erbringt, erhält er dafür eine Gutschrift. Die Höhe der Gutschrift wird von der Netzgesellschaft festgesetzt und basiert auf dem jeweils gültigen Leistungspreisverzeichnis.

Der Erschließungsträger erhält daher folgende Brutto-Beträge gutgeschrieben:

- Elt
- Gas
- TW

Die sich nach derzeitigem Planungsstand ergebenden Gutschriften sind in beiliegender Übersicht Anlage 3b zusammengestellt.

- Das Baugrundrisiko in nicht öffentlichen Grundstücken bei der Errichtung von Versorgungsnetzabschnitten und Anschlussleitungen trägt der Erschließungsträger / Grundstückseigentümer. Mehrkosten resultierend aus Altlasten wie belasteten Erdreich oder Böden der Bodenklasse 7 trägt der Erschließungsträger / Grundstückseigentümer.
- 6.4 Der künftige Anschlussnehmer trägt die Anschlusskosten vom vorverlegten Netzanschlussstutzen bis zur Übergabestelle im Hausanschlussraum sowie den BKZ, soweit nicht bereits beglichen, nach dem jeweiligen Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Netzgesellschaft mbH Chemnitz zur NAV Strom, zur NDAV Gas und Preisblatt zu den Ergänzenden Bestimmungen der eins zur AVB Wasser V Wasser.

# 7 Zahlungsbedingungen

Die vom Erschließungsträger zu leistenden Zahlungen erfolgen in 2 Abschlägen und einer Schlusszahlung.

#### 1. Abschlag

ca. 20% der Gesamtkosten der Maßnahme

brutto

fällig mit Baubeginn Medienerschließung Netzgesellschaft



# 2. Abschlag

ca. 40% der Gesamtkosten der Maßnahme

brutto

fällig bei 50% Bautenstand Medienerschließung Netzgesellschaft

### Schlusszahlung

Gesamtkosten der Maßnahme abzüglich 1. und 2. Abschlag voraussichtlich fällig mit Fertigstellung Medienleitungen

brutto

Die Zahlungen sind nach Rechnungslegung fällig.

Im Gegenzug zur Schlusszahlung erhält der Erschließungsträger die **Gutschrift über**brutto für die erbrachten Tiefbauleistungen Erschließung.
Es erfolgt keine Verrechnung von Schlussrechnung gegen Gutschrift.

# 8 Wirtschaftlichkeitsklausel, Schadenersatz, Sicherheitsleistungen

- 8.1 Die Vereinbarung beruht auf den beim Abschluss gegebenen technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Gegebenheiten. Treten diesbezüglich Änderungen ein, so dass es einem Vertragspartner nicht mehr zuzumuten ist, dass die Vereinbarung zu diesen Bedingungen unverändert fortbesteht, so kann dieser Vertragspartner eine Anpassung an die dann geltenden markt-üblichen Bedingungen verlangen.
- 8.2 Erstattung Planungs- und Errichtungskosten:

Der Erschließungsträger oder dessen Rechtsnachfolger ist verpflichtet, die nachgewiesenen Planungs- und Errichtungskosten für auch nur teilweise nicht benötigte oder auch nur teilweise nicht genutzte in sich geschlossene, zur Erfüllung dieses Vertrages errichtete Netzanlagen (auch außerhalb des Erschließungsgebietes) an die Netzgesellschaft zu zahlen, wenn diese nicht innerhalb von 5 Jahren nach Endabnahme (Ziffer 5.2) in Anspruch genommen werden. Eventuell bereits vom Erschließungsträger für die betreffenden Anlagennach vorstehendem Satz gezahlter BKZ wird auf diese Kosten angerechnet.

8.3 Sollte sich bereits vor oder während der Erschließung bzw. Vermarktung des Gebietes zeigen, dass eine wirtschaftliche Medienversorgung des Gebietes nicht möglich sein wird, kann die Netzgesellschaft vom Erschließungsträger eine Sicherheitsleistung in Höhe von 50% des entstandenen Risikos verlangen. Die Sicherheitsleistung kann in Form einer Bankbürgschaft oder einer Barzahlung erfolgen. Die Sicherheitsleistung wird zurückgegeben, wenn die Gründe für deren Erhebung entfallen sind, spätestens jedoch nach Abschluss der vollständigen Vermarktung durch den Erschließungsträger. Die Netzgesellschaft ist berechtigt, davon Forderungen nach Ziffer 8.2 einzubehalten.

# 9 Verkehrssicherung, Haftung, Gefahrtragung

9.1 Der Erschließungsträger übernimmt vom Tag des Beginns der Erschließungsarbeiten im gesamten Erschließungsgebiet die Verkehrssicherungspflicht. Die Baustellensicherung der eigenen Baustellen der Netzgesellschaft obliegt weiterhin während der Dauer der Arbeiten der Netzgesellschaft.



- 9.2 Der Erschließungsträger haftet bis zur Übernahme der Anlagen durch den Eigentümer für jeden Schaden, der durch die Verletzung der bis dahin ihm obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht und für solche Schäden, die infolge der Erschließungs- und Ausgleichsmaßnamen an bereits verlegten Leitungen oder sonst verursacht werden bzw. wurden. Dies gilt auch dann, wenn der Erschließungsträger die Haftung auf einen Dritten übertragen hat. Der Erschließungsträger stellt die Netzgesellschaft insoweit unter Maßgabe von Ziffer 9.1 von allen Schadensersatzansprüchen frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse.
- 9.3 Die Gefahr der zufälligen Verschlechterung der in der Herstellung befindlichen Erschließungsanlagen während der Bauzeit bis zur Abnahme durch den Eigentümer trägt der Erschließungsträger.
- 9.4 Der Erschließungsträger haftet dem Grunde nach für schuldhaft zugefügte Sach- und Sachfolgeschäden sowie Personenschäden. Der Höhe nach ist die Haftung des Erschließungsträgers für Sach- und Sachfolgeschäden auf

je einzelnes Sachschadensereignis begrenzt. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Haftung für Schäden bei Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Erschließungsträgers.

9.5 Der Erschließungsträger hat eine Haftpflichtversicherung unter Einschluss von Folgeschäden abzuschließen und bis zum Ende der Gewährleistungszeit aufrecht zu erhalten und zwar bei zweifacher Maximierung pro Jahr mit einer Mindestdeckungssumme von

je einzelnes Schadensereignis

einschließlich Umwelt- und Gewässerschäden (störfalldeckend)

# 10 Dingliche Sicherung

- 10.1 Auf Verlangen von eins sind in Grundstücken des Erschließungsträgers errichtete Versorgungsanlagen, die weder in öffentlichen Straßen- und Verkehrsflächen liegen, noch der direkten Versorgung des jeweiligen Grundstückes dienen, dinglich durch Eintragung einer unentgeltlichen beschränkt persönlichen Dienstbarkeit dinglich zu sichern. Zu diesem Zweck wird eine Vereinbarung "Vertrag und Bestellung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit" zwischen Erschließungsträger und eins abgeschlossen. Der Abschluss dieser Vereinbarung ist Voraussetzung für den Baubeginn der Medienerschließung.
- 10.2 Die dingliche Sicherung wird nach Abnahme der Baumaßnahme durch **eins** veranlasst. Alle mit der Eintragung der Dienstbarkeit verbundenen Gerichts- und Notarkosten werden von eins getragen.
- 10.3 Werden im Eigentum Dritter stehende Grundstücke für die Errichtung von Versorgungsanlagen in Anspruch genommen, hat der Erschließungsträger die Bewilligung einer Dienstbarkeit und die Genehmigung zur Grundstücksmitbenutzung vor Baubeginn einzuholen und eins vorzulegen.
- 10.4 Die Zustimmung nach Ziffer 10.1 wird mittels Formular "Vertrag und Bestellung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit" dokumentiert. Das Formblatt wird mit diesem Vertrag durch die Netzgesellschaft übergeben und nach Unterschrift durch den Erschließungsträger zum Vertragsbestandteil.

#### 11 Schlussbestimmungen

11.1 Die Vertragspartner sind sich darin einig, dass die etwaige Nichtigkeit einer Vertragsbestimmung nicht die Nichtigkeit des ganzen Vertrages zur Folge hat. Sie verpflichten sich in diesem Fall, die nichtige Vertragsabstimmung durch eine ihrem Willen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses entsprechende und rechtlich zulässige Bestimmung zu ersetzen.



- 11.2 Die Netzgesellschaft und der Erschließungsträger werden alle notwendigen technischen Unterlagen und erforderlichen Auskünfte ohne Verzögerung zur Verfügung stellen.
- 11.3 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für Änderungen der Schriftformklausel selbst.
- 11.4 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 11.5 Der Vertrag ist zweifach gefertigt. Die Vertragspartner erhalten je eine Ausfertigung.
- 11.6 Gerichtsstand aus diesem Vertrag ist Chemnitz.

Chemnitz, den 14. Juni 2017 inetz GmbH

Chemnitz,

DANOVA 8 BV Co.KG

Ressort beclaberestin GmbH

vertr. d.d.

P & B Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, diese vertr. durch die Geschäftsführerin Dipl.-Ing. Jana Neumann,

Schönherrstraße 8, 09113 Chemnitz

ppa. Oliver Mach

i.A. Karsten Weigel

P & B Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Schöpherryfyaße 8 Gebäde 3. Bundens E

> el: 0371/9093910 Fax: 0371/9093928

Anlage:

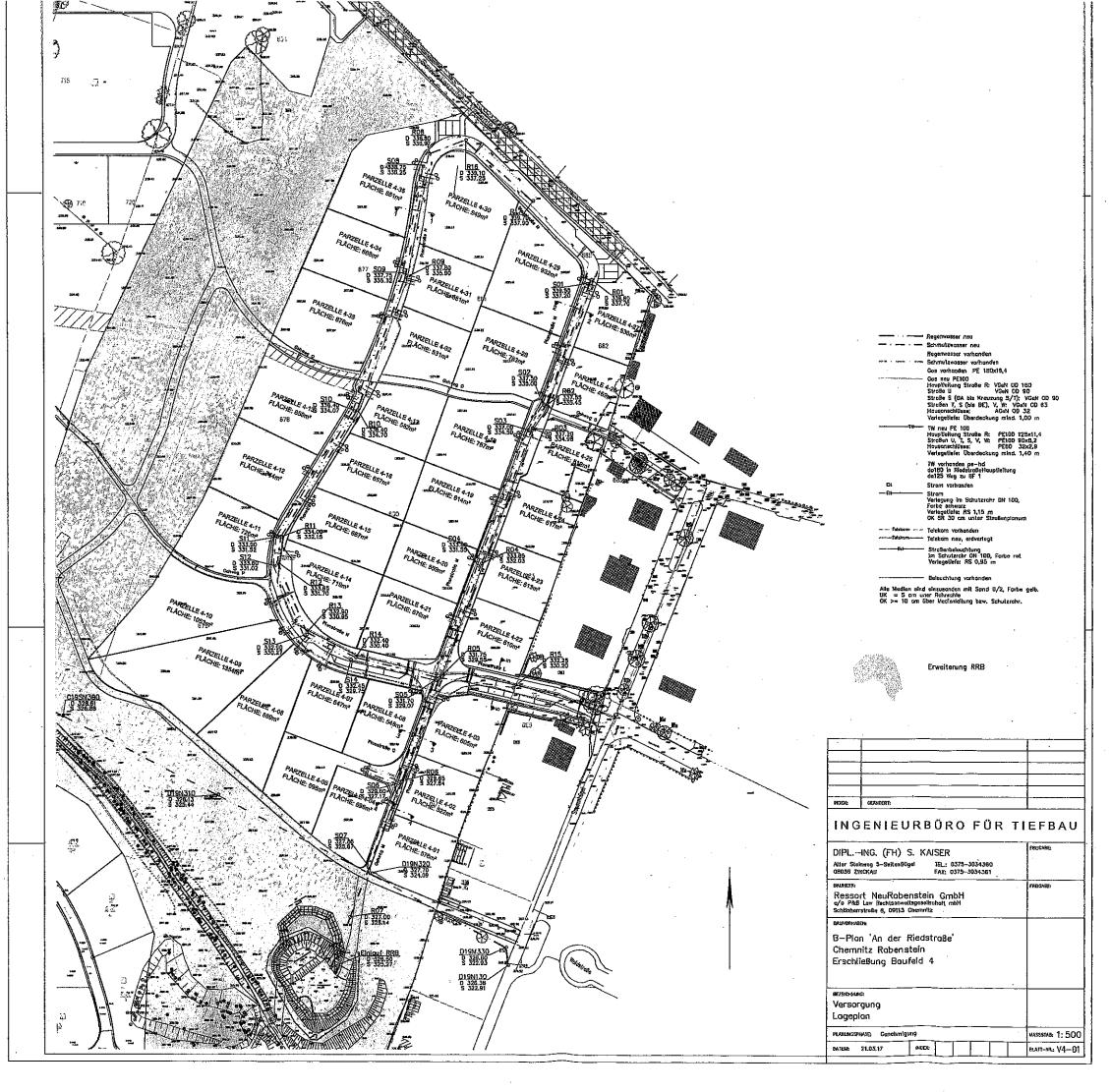
Anlage 1 Koordinierter Lageplan als Papier

Anlage 2 Liefer- und Leistungsumfang, Leistungsabgrenzung

Anlage 3a Zusammenstellung Baukostenzuschuss Trinkwasser

Anlage 3b Mengengerüst für Ermittlung Tiefbaugutschrift

Anlage 4 Vertrag und Bestellung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit





Anlage 2:

Liefer- und Leistungsumfang, Leistungsabgrenzung Medienerschließung Trinkwasser, Erdgas, Strom Riedstraße Baufeld 4

# Übersicht Liefer- und Leistungsumfang - Leistungsabgrenzung

Leistung	Erschließung
Genehmigung	Erschließungsträger / Netzgesellschaft
Planung Tiefbau	Erschließungsträger
Planung Material/Montage	Netzgesellschaft
Koordinierter LP	Erschließungsträger
Tiefbau im öffentlichen Bereich	Erschließungsträger
Tiefbau im nicht öffentlichen Bereich	Erschließungsträger
Material	Netzgesellschaft
Montage	Netzgesellschaft
Baukoordination	Erschließungsträger
Bauüberwachung	Erschließungsträger / Netzgesellschaft
Vermessung	Netzgesellschaft

# Baukostenzuschuss Trinkwasser Erschließung "An der Riedstraße" Baufeld 4

Trinkwasser:

Die Mindeststraßenfrontlänge beträgt 10m.

Im einzelnen ergeben sich nach derzeitigem Planungsstand folgende BKZ:

	Parzelle	Straßenfront- länge in m	BKZ in Euro (brutto)		Parzelle		BKZ in Euro (brutto)	Parzelle	2/1/	BKZ in Eu (brutto)	ro	Parzelle	Straßenfront- länge in m	BKZ in Euro (brutto)
	4-01	10		_	4-11	21		4-21	21		-	4.04		
	4-02	22		-	4-12	26		4-21	24		^ <u></u>	4-31	22	<del>-</del>
	4-03	22		V-14	4-13	28		4-23	22			4-32	24	_
	4-04	10			4-14	25		4-24	22		-	4-33 4-34	26	
	4-05	10		_	4-15	20		4-25	21			4-35	24	-
	4-06	18		-	4-16	22		4-26	22		·	4-33	24	<b>-</b>
	4-07	21			4-17	20		4-27	23			1		
	4-08	10			4-18	30		4-28	24					-
	4-09	10			4-19	22		4-29	23					
	4-10	13			4-20	20		4-30	25		. 100	191	No.	100
wischensumme	4-01 bis 4-10	146		J	4-11 bis 4-20	234		4-21 bis 4-30	227		ij	4-31 bis 4-35	118	
										-		9 2 24 8 8		
esamtbetrag Bl	Z Trinkwa:	sser			€ einschl. MWs	t								

# Mengengerüst zur Ermittlung der Tiefbaugutschriften

	17	Mediengraben	Gutschrift in	9	
Abschnitt	Länge in m	ohne Oberfläche	TW	Gas	Elt
Planstraße L	65	TW/Gas	<del>                                      </del>	l .	0,00
	0	Elt	0,00	0,00	0,00
Planstraße M	204	TW/Gas	<del></del> ,		0,0
	195	Elt	0,00	0,00	3 7.5
Planstraße N	230	TW/Gas			0,00
	228	Elt	0,00	0.00	9
	80	Gas	0,00		0,00
Gehweg M	0	TW/Gas	0,00	0,00	0,00
	0	Elt	0,00	0,00	0,00
Gehweg O	0	TW	0,00	0,00	0,00
	66	Gas	0,00	ĵ	0,00
	0	Elt	0,00	0,00	0,00
Gehweg P	0	TW/Gas	0,00	0,00	0,00
	80	Elt	0,00	0,00	5
Gutschrift medienbezogen					

Gutschrift für Tiefbau-Eigenleistungen des Erschließungsträgers gesamt:

€ brutto